

➤ **Normales Baugenehmigungsverfahren**

Bei Sonderbauten sowie bei zugehörigen Nebengebäuden und Nebenanlagen erfolgt die Prüfung im Normalen Genehmigungsverfahren.

Baugenehmigungspflichtige Abbruchmaßnahmen fallen ebenfalls grundsätzlich in das normale Baugenehmigungsverfahren.

In diesem Verfahren prüft die Bauaufsichtsbehörde die sowohl die bauplanungsrechtliche als auch die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Zulässigkeit nach anderen öffentlichrechtlichen Vorschriften, soweit

a) wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach diesen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird

oder

b) nach den anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften kein Zulassungsverfahren vorgeschrieben ist.

Nicht geprüft werden der Erschütterungsschutz sowie die Anforderungen des baulichen Arbeitsschutzes.